



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hafenverwaltung Kehl, Hafenstraße 19, 77694 Kehl, hat gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) einen Antrag auf Änderung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.05.2017 gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Verschiebung eines bestehenden Schiffs Liegeplatzes (Sonderliegeplatz) im Zuge des Neubaus der Wasserschutzpolizeistation mit Bootshalle im Hafenbecken 1, um an der am westlichen Ufer des Hafenbeckens schwimmenden Halle das hinderungsfreie Ein- und Ausfahren der Polizeiboote zu gewährleisten. Dabei werden 2 Dalben und ein Schiffszugangssteg versetzt sowie 2 weitere Dalben einer benachbarten, bislang nicht mehr benutzten Anlegestelle, mit einbezogen. Der verschobene und gleichzeitig verlängerte Schiffs Liegeplatz soll der Hafenverwaltung in Ausnahmefällen als Sonderliegeplatz auch für große Rheinschiffe zur Verfügung stehen, da der Hafen Kehl bei Sperrung der Rheinschiffahrt, z. B. infolge von Hochwasser, den Schiffen als Schutzhafen dient.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage). Hierfür war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG

aufgeführten Kriterien fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Das Vorhaben war zunächst in Bezug auf die „**Merkmale des Vorhabens**“, also „Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens“, „Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten“, „Nutzung natürlicher Ressourcen“, „Erzeugung von Abfällen“, „Umweltverschmutzung und Belästigungen“, „Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen“ sowie „Risiken für die menschliche Gesundheit“ zu beurteilen.

An dem Sonderliegeplatz findet keine Umschlagstätigkeit statt, so dass auch keine betriebsbedingten Emissionen verursacht, Abfälle erzeugt, Gewässer mit wassergefährdenden Stoffen verschmutzt oder sonstige Gefahrensituationen eröffnet werden können. Besondere Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit sowie die Qualität der natürlichen Ressourcen sind gering, zumal es sich vorwiegend um einen anthropogen geprägten Industriehafen mit intensiver Nutzung handelt.

Der „**Standort des Vorhabens**“ im nördlichen Bereich des Hafenbeckens 1 des Rheinhafens Kehl wurde hinsichtlich der „Nutzungs-, und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“ beurteilt.

Die bestehende Nutzung dieses Gebietes als Industriehafen ist vorherrschend. Die Uferbereiche dienen im Allgemeinen den Schiffen als Lade- und Löschplätze sowie als Anlegestellen. Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um eine Funktion als Schiffsparkplatz für Ausnahmefälle, weshalb es im Zusammenwirken mit der umliegenden industriellen Nutzung zu keiner Mehrbelastung kommt. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktion des Hafengewässers ist nicht zu erwarten. Die nächsten beiden FFH-Gebiete „Westliches Hanauer Land“ und Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ beginnen in ca. 150 m bzw. 180 m Entfernung, die Erhaltungsziele von Natura 2000 sind damit nicht beeinträchtigt. Durch den Sonderliegeplatz erfolgen über das bisherige Maß hinaus keine zusätzlichen vorhabenbezogenen Eingriffe auf Schutzgüter. Relevante Auswirkungen auf

Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich nicht.

Des Weiteren wurden „**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**“ auf die Schutzgüter anhand von "Art und dem Ausmaß", "dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter", "der Schwere und der Komplexität", "der Wahrscheinlichkeit", "dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit", "dem Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben" und "der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern" beurteilt.

Der Sonderliegeplatz befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und hat im Zusammenwirken mit der bereits bestehenden Belastung innerhalb des industriell genutzten Hafengeländes in Kehl keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und ist damit ebenso wenig grenzüberschreitend relevant. Der geänderte Sonderliegeplatz als Schiffsparkplatz für seltene Ausnahmefälle entspricht der erlaubten Vornutzung und ist im Vergleich mit der umliegenden Nutzung unauffällig. Seine Funktion verhindert außerdem Gefahren für die Umwelt und für menschliches Leben, indem er bei Hochwasser und anderen Gefahrensituationen den Schiffen ein sicheres Liegen im Schutzhafen Kehl ermöglicht. Durch die Verlegung des Sonderliegeplatzes ist die Wasserschutzpolizei jederzeit mit den Polizeibooten einsatzbereit, um bei eventuellen Gefahren auf dem Rhein schnellstmöglich intervenieren zu können.

Die Beurteilung führte insgesamt zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, weshalb es als unkritisch eingestuft wird.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt hiermit fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 11.11.2022
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt